



15. Juni 2011

**Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG)
hier: Mitteilung über die Höhe der Förderung des Landes für das Jahr 2011 und
Auszahlung zum 01. Juli 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 LKindSchuG fördert das Land Rheinland-Pfalz den Aufbau und die Arbeit der lokalen Netzwerke pauschal mit sieben Euro pro Jahr für jedes Kind im Bezirk des jeweiligen Jugendamts, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Auszahlung erfolgt an die Träger der Jugendämter jeweils zum 1. Juli.

Maßgebend für die Berechnung ist die zum 30. Juni des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Zahl der Kinder mit Hauptwohnung im Bezirk des jeweiligen Jugendamtes.

Die Zahl der Kinder in Ihrem Jugendamtsbezirk, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt nach den o.g. Vorschriften 5363.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat daher einen Förderbetrag in Höhe von

€

ermittelt, der Ihnen zum 1. Juli 2011 von der Landesoberkasse.

Falls Sie Fragen zu dem Verfahren haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Doppik-Koordination Rheinland-Pfalz

Bilanzierungs-, Buchungs- und / oder Kontierungshinweise:

Thema:

Fördermaßnahmen für den Aufbau und die Arbeit der lokalen Netzwerke nach § 4 Abs. 2 Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG)

Konto / Unterkonto: 41442

Die Förderung ist beim Zuweisungsempfänger als "Zuweisung und Zuschuss für laufende Zwecke vom Land" auf dem Konto 4144, Unterkonto 41442, und einem Produkt der Produktgruppe 414 zu buchen.

Aufgabenbereich / Produktvorschlag: 363